

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Landshut
Straße / Abschnitt / Station: B 299 Neustadt a. d. Donau – Landshut
Abschnitt 2220_Station 0,700 bis Abschnitt 2160_Station 2,400

**B 299 Neustadt a. d. Donau - Landshut
Ortsumgehung Weihmichl**

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Maßnahmenblätter

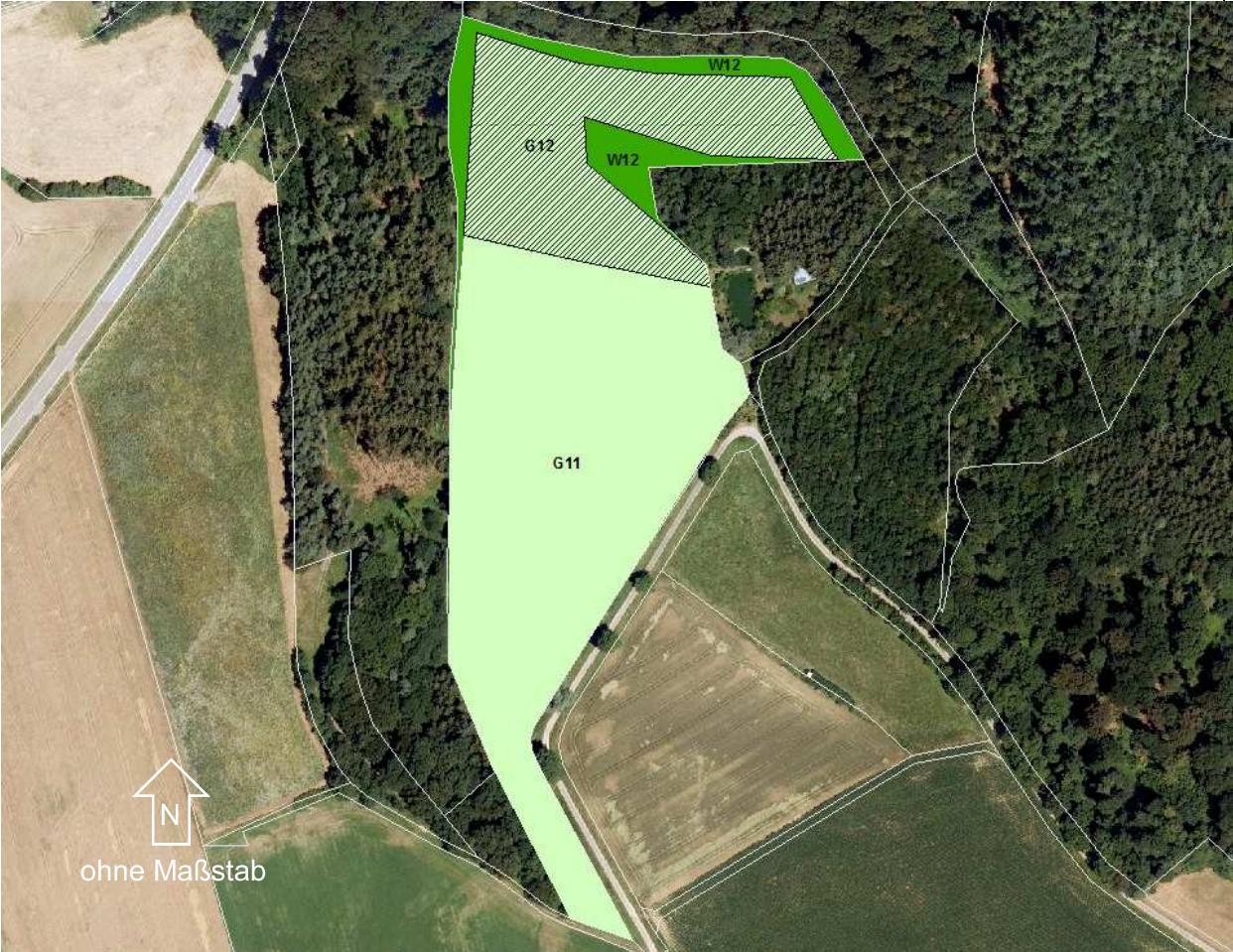
aufgestellt:
Staatliches Bauamt Landshut



Dreier, Baudirektor
Landshut, den 07.09.2018

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmenkomplex-Nr. 1
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Ausgleichsmaßnahmen für Verlust und Durchschneidung von Waldflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 1.1 W/A Aufforstung standortgerechter Laubmischwälder bei Weng 1.2 A Aufwertung strukturärmer Nadelholzforste		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5, 6		
Lage des Maßnahmenkomplexes Die Maßnahme 1.1 W/A liegt im Landkreis Landshut knapp 30 km östlich von Weihmichl. Die waldrechtlich gebotene Aufforstungsmaßnahme finden daher im gleichen Landkreis statt wie die vorhabensbedingten Waldverluste. Die Aufforstungsfläche bei Weng liegt darüber hinaus ebenso wie das Eingriffsvorhaben in der Naturräumlichen Haupteinheit (nach Ssymank) D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Für Maßnahme 1.2 A wird eine Gebietskulisse ausgewiesen, die Verbesserungswürdige Wälder einbezieht, für die ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Further Holz angenommen werden kann.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 B, 3 H, 3 L, darüber hinaus auch 1 B, 2 B, 4 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für dauerhaften Waldverlust durch Versiegelung und Überbauung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3 „Further Holz“ 3 B Verlust und Beeinträchtigung von Waldflächen 3 H Habitatverluste (z.B. Fledermäuse, Vögel mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern); mittige Durchschneidung eines zusammenhängenden Waldgebiets 3 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (tiefgreifende Veränderung der Sichtkulissen, deutliche Reliefveränderungen); Beeinträchtigung des Raums in seiner Eignung für die landschaftsbezogene Erholung		
Der Maßnahmenumfang für Maßnahme 1.1 W/A ergibt sich aus den waldrechtlichen Vorgaben in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. Da der Landkreis Landshut zu den waldarmen Gebieten zählt, wird im vorliegenden Fall für die Waldverluste ein flächengleicher waldrechtlicher Ausgleich gefordert (1:1-Ausgleich). Da Wege, die vorwiegend der Walderschließung dienen, als Teil der Waldfläche gelten, werden die parallel zur Ortsumgehung durch das Further Holz verlaufenden Wirtschaftswege nicht als Waldverlust im Sinne des Waldrechts		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	1
gewertet. Der waldrechtlich relevante Waldverlust beläuft sich im vorliegenden Fall auf rd. 2,4 ha. Tatsächlich (ohne Berücksichtigung der Waldwege) gehen rd. 3 ha Waldfläche dauerhaft verloren. Für die funktionalen Verluste, insbesondere auch die Zerschneidung von Funktionsbeziehungen durch die Ortsumgehung innerhalb des Further Holzes, ist daher der letztere Wert maßgeblich. Er bestimmt daher den Umfang der Maßnahme 1.2 A.		
Zielkonzeption der Maßnahme Die Querung des Further Holzes führt zu Waldverlusten größerer Umfangs. Nach Maßgabe des Waldgesetzes sind die Waldverluste durch Waldneubegründungen auszugleichen. Um den waldwirtschaftlichen Belangen zu entsprechen, erfolgen die Waldneubegründungen durch Aufforstung. Ziel der Aufforstung sind naturnahe Laubmischwaldbestände, da somit gleichzeitig auch Verluste und Beeinträchtigungen der Biotop- und Habitatfunktionen der Wälder im Sinne der BayKompV teilweise ausgeglichen werden können (naturschutzrechtlicher Ausgleich). Die Aufforstung erfolgt auf Flächen, die bereits im Eigentum des Staatlichen Bauamts liegen, so dass sich der Flächenbedarf in agrarstruktureller Hinsicht neutral verhält. Aus waldrechtlicher Hinsicht ist die entfernte Lage der Ausgleichsfläche (ca. 30 km vom Eingriffsort) unproblematisch, solange sich die Aufforstungsfläche im Bereich des Landkreises Landshut befindet, der als waldarmes Gebiet gilt. Da die Aufforstungsflächen direkt an ein vorhandenes Waldgebiet anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass die Bestände nach einer Zeitspanne von 25 Jahren die Biotopfunktionen bereits in vieler Hinsicht erfüllen können. Ein Timelag ist daher im vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Entfernung der neubegründeten Waldflächen vom Eingriffsort jedoch ungünstig zu beurteilen. Vor allem im Hinblick auf die Habitatfunktion des Further Holzes und die mit dem Straßenbau verbundene Zerschneidungswirkung verbleiben trotz der Aufforstungsflächen funktionale Defizite. Diese können nur durch Maßnahmen ausgeglichen werden, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Further Holz stehen. Ergänzend zu den Aufforstungen ist daher die Aufwertung von Waldflächen im nahen Umfeld des betroffenen Waldbestandes vorgesehen. Ziel ist der Umbau von strukturarmen Nadelholzforsten in naturnahe Misch- und Laubwälder hoher Strukturvielfalt. Auf diese Weise kann die Lebensraumfunktion der im Umfeld des Eingriffs liegenden Wälder insgesamt gestärkt und damit ein wichtiger Beitrag zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen geleistet werden. Weitere Maßnahmen zum Ausgleich der beeinträchtigten Habitatfunktionen des Further Holzes erfolgen im Maßnahmenkomplex 2 mit spezifischer Ausrichtung auf einige Fledermausarten, für die im vorliegenden Fall eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden muss. Mit dem Umbau nadelholzdominierter Wälder in Misch- und Laubwälder sind positive Effekte für das Landschaftsbild verbunden (z.B. jahreszeitlich wechselndes Erscheinungsbild). Die Aufforstungen an der Hangleite des Isartals bei Weng sind hingegen nicht zuletzt wegen ihrer „versteckten“ Lage im Einschnitt eines Seitentals kaum landschaftswirksam und aus landschaftsästhetischer Sicht indifferent zu sehen. Dem Maßnahmenkomplex 1 kommt daher in Hinblick auf die schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nur eine ergänzende Funktion zu.		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Größe: 5,76 ha

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 1.1 W/A
Bezeichnung der Maßnahme Aufforstung standortgerechter Laubmischwälder bei Weng		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zu Maßnahmenkomplex 1: Ausgleichsmaßnahmen		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Lkr. Landshut, Gemeinde und Gemarkung Weng, Flurstück Nr. 731		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste)		
 <p>Die Ausgleichsfläche befindet sich nordöstlich von Weng im Bereich der Hangleite des Isartals, die hier einen kleinen, in nördlicher Richtung zurückspringenden Taltrichter ausbildet. Die Fläche ist daher überwiegend ostexponiert. Der südliche Teil der Fläche wird als Intensivgrünland genutzt. Im nördlichen Teil liegt das Grünland brach.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	1.1 W/A
Im Bereich der Brachfläche haben sich die Waldränder von den umgebenden Waldflächen her teilweise bereits auf das Flurstück ausgedehnt.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Anmerkung: Die Waldneubegründung schließt an bestehende Waldflächen an und arrondiert diese. Die Waldentwicklung dient sowohl dem waldrechtlichen als auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubegründung eines standortgerechten, naturnahen Laubmischwalds durch Aufforstung (Zielbestand: L62) ▪ Abstand der Aufforstungsflächen zu den angrenzenden Grundstücken: 4 m ▪ Anlage eines mind. 1,60 m hohen Wildschutzaun um die Pflanzflächen zur Sicherung der Aufforstungen vor Wildverbiss ▪ Bewirtschaftung unter Berücksichtigung ökologischer und naturschutzfachlicher Belange. Vor dem Hintergrund der vorhabensbedingten Zerschneidung von Fledermauslebensräumen macht die Höhere Naturschutzbehörde dazu folgende Detailvorgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Es sollen insbesondere folgende Strukturen entwickelt bzw. geschaffen werden: Totholz (stehend und liegend): mind. 80 fm/ha (erforderlichenfalls durch aktive Maßnahmen schrittweise aufzubauen); Biotopbäume: mind. 20/ha (z. B. Horst- oder Höhlenbaume; BHD nach Möglichkeit > 40 cm); Uraltbäume: mind. 10/ha (BHD > 100 cm) – Nach Erreichen des Entwicklungsziels können die Bestände auch aus der Nutzung genommen werden. – Das Totholz sollte möglichst zu gleichen Anteilen in der Sonne/im Schatten, stehend/liegend, geklumpt/verteilt sein sowie das Baumartenspektrum des gesamten B-standes umfassen. – Sollten sich die o. g. Totholzmengen absehbar nicht von alleine einstellen, sind aktive Maßnahmen während des gesamten Unterhaltszeitraums hierzu zu ergreifen: Bei geringen Ausgangsmengen an Totholz sind, beginnend in Abhängigkeit vom Bestandsalter alle fünf Jahre im Umfang von 50 % des Zuwachses in diesem Zeitraum regelmäßig neue Strukturen zu schaffen (bei durchschnittlichen Standorten ca. 20 m³; davon 2/3 stehend, 1/3 liegend). Nach 30 Jahren oder bei Ausgangsbeständen, die bereits dem Zielzustand entsprechen ist die Schaffung neuer Strukturen im Umfang von 1/3 des Zuwachses ausreichend. Sonderfälle können mittels eines Prognosewerkzeugs ermittelt werden (https://www.nw-fva.de/WebToholzkalkulator/) – Im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung oder Verkehrssicherung aufgearbeitetes Holz, sollte auf der Fläche belassen werden. – Fehlende Biotopbäume sind ebenfalls beginnend in Abhängigkeit vom Bestandsalter aktiv zu entwickeln. – In Einzelfällen kann es naturschutzfachlich angebracht sein, bestimmte Zielbaumarten mit forstlichen Maßnahmen gezielt zu fördern. – Pflanzverband und Artenauswahl auf den Aufforstungsflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	2,76 ha	
Erforderlicher Unterhaltszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	Die Flächen wurden bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 1.1 W/A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none">▪ Kulturpflege für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, möglichst in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Forstverwaltung▪ Zaunkontrolle und ggf. Zauninstandhaltung		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	1.2 A
Bezeichnung der Maßnahme Aufwertung strukturärmer Nadelholzforste Zu Maßnahmenkomplex 1: Ausgleichsmaßnahmen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 6		
Lage der Maßnahme Bevorzugter Suchraum zur Durchführung der Aufwertungsmaßnahme sind die Waldbestände entlang des Höhenzugs, der im Westen bzw. Süden an das Pfettrachtal anschließt, die Waldbestände an der Hangleite des Schachter Bachs sowie nahe dem Eingriffsvorhaben gelegene Staatswaldflächen (nordöstlich des Ortes Pfettrach und im Bereich Stubenreither Holz/Malteser Holz) (siehe Gebietskulisse im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Fichtendominierte Altersklassenbestände		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Umbau der Waldbestände zu standortgerechten, strukturreichen Laubmischwäldern (Zielbestand: L62) in enger Abstimmung mit der örtlichen zuständigen Forstverwaltung Bewirtschaftung unter Berücksichtigung ökologischer und naturschutzfachlicher Belange. Vor dem Hintergrund der vorhabensbedingten Zerschneidung von Fledermauslebensräumen macht die Höhere Naturschutzbehörde folgende Detailvorgaben: <ul style="list-style-type: none"> Es sollen insbesondere folgende Strukturen entwickelt bzw. geschaffen werden: Totholz (stehend und liegend): mind. 80 fm/ha (erforderlichenfalls durch aktive Maßnahmen schrittweise aufzubauen); Biotoptbäume: mind. 20/ha (z. B. Horst- oder Höhlenbaume; BHD nach Möglichkeit > 40 cm); Uraltbäume: mind. 10/ha (BHD > 100 cm) Nach Erreichen des Entwicklungziels können die Bestände auch aus der Nutzung genommen werden. Das Totholz sollte möglichst zu gleichen Anteilen in der Sonne/im Schatten, stehend/liegend, geklumpt/verteilt sein sowie das Baumartenspektrum des gesamten B-standes umfassen. Sollten sich die o. g. Totholzmengen absehbar nicht von alleine einstellen, sind aktive Maßnahmen während des gesamten Unterhaltungszeitraums hierzu zu ergreifen: Bei geringen Ausgangsmengen an Totholz sind, beginnend in Abhängigkeit vom Bestandsalter alle fünf Jahre im Umfang von 50 % des Zuwachses in diesem Zeitraum regelmäßig neue Strukturen zu schaffen (bei durchschnittlichen Standorten ca. 20 m³; davon 2/3 stehend, 1/3 liegend). Nach 30 Jahren oder bei Ausgangsbeständen, die bereits dem Zielzustand entsprechen ist die Schaffung neuer Strukturen im Umfang von 1/3 des Zuwachses ausreichend. Sonderfälle können mittels eines Prognosewerkzeugs ermittelt werden (https://www.nw-fva.de/WebTotholzkalkulator/) Im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung oder Verkehrssicherung aufgearbeitetes Holz, sollte auf der Fläche belassen werden. Fehlende Biotoptbäume sind ebenfalls beginnend in Abhängigkeit vom Bestandsalter aktiv zu entwickeln. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 1.2 A
– In Einzelfällen kann es naturschutzfachlich angebracht sein, bestimmte Zielbaumarten mit forstlichen Maßnahmen gezielt zu fördern.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	3 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Art der dauerhaften Sicherung in Abhängigkeit von den Eigentumsverhältnissen auf den konkreten Umsetzungsflächen; als mögliche Instrumente kommen unter anderem in Frage: dingliche Sicherung, schuldrechtliche Sicherung, institutionelle Sicherung.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ▪ Kulturpflege für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, möglichst in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Forstverwaltung		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	2
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse		Maßnahmentyp
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex <p>2.1 A Aufhängen von Fledermauskästen in benachbarten Waldbeständen</p> <p>2.2 A Sicherung alter Laubbäume</p> <p>2.3 A Schaffung von Gebäudequartieren für Fledermäuse</p>		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5, 6		
Lage des Maßnahmenkomplexes		
Die Fledermauskästen der Maßnahme 2.1 A sind vor allem als kurzfristige Artenhilfsmaßnahme für die betroffenen „Baumfledermausarten“ gedacht und sollen daher im Bereich des Further Holzes im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den durchschnittenen Waldbereichen liegen. Für die Sicherung alter Laubbäume (Maßnahme 2.2 A) sind geeignete Gehölzbestände teils in der Nähe des Vorhabens und teils auch in größerer Entfernung, unter anderem basierend auf Vorschlägen der Forstverwaltung, dargestellt (siehe Gebietskulisse im Maßnahmenplan). Für Maßnahme 2.3 A sind geeignete öffentliche Gebäude in den umliegenden Ortschaften gekennzeichnet (siehe Symbole im Maßnahmenplan).		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 3 „Further Holz“ <p>3 H Verlust von Fledermaushabitateen, signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Fledermäuse durch verkehrsbedingte Kollisionen</p> <p>Der Umfang der Maßnahmen, d.h. die Anzahl der notwendigen Fledermauskästen, Altbäume und Gebäudequartiere ergibt sich in Reaktion auf den Umfang der Beeinträchtigungen und wurde in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (Leitfäden des Bundes und einiger Bundesländer) und basierend auf aktuellsten Erfahrungen gemeinsam mit dem anerkannten Fledermausexperten Dipl.-Biol. Robert Mayer (Büro FLORA + FAUNA, Regensburg) festgelegt, der im vorliegenden Fall auch sämtliche vertieften Untersuchungen zu den Fledermäusen durchgeführt hat (siehe saP-Unterlage 19.1.3).</p>		

Zielkonzeption der Maßnahme

Mit den Maßnahmen zur Förderung von Fledermäusen sollen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen erfüllt werden, die neben anderen Kriterien notwendig sind, um eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erhalten. Ziel des Maßnahmenkomplexes ist es in erster Linie durch konkrete Artenhilfsmaßnahmen die unvermeidlichen Individuenverluste durch verkehrsbedingte Kollisionen zu kompensieren. Durch Schaffung und Förderung von Fledermausquartieren sollen insbesondere die Populationen der im Further Holz betroffenen Fledermausarten gestützt werden. Da überwiegend Fledermausarten betroffen sind, deren lokale Populationen lediglich einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, wird hier nicht zwischen FCS-Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands und sonstiger Kompensationsmaßnahmen zur Nicht-Verschlechterung eines ungünstigen Erhaltungszustands unterschieden; die Maßnahmen werden demnach als Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse bezeichnet und sie sollten so frühzeitig wie möglich umgesetzt werden, ohne dass sie die Anforderungen von CEF-Maßnahmen erfüllen müssen.

Die Funktionsfähigkeit der Artenhilfsmaßnahmen für die Fledermäuse wird im Rahmen des Risikomanagements überwacht, so dass im Bedarfsfall basierend auf den Ergebnissen des Fledermaus-Monitorings (s. auch Unterlage 19.1.3, Kap. 5.2.1) nachgebessert und ergänzt werden kann.

Fläche des Maßnahmenkomplexes

n.q.

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	2.1 A
Bezeichnung der Maßnahme Aufhängen von Fledermauskästen in benachbarten Waldbeständen Zu Maßnahmenkomplex 2: Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 6		
Lage der Maßnahme Wälder im räumlichen Funktionszusammenhang zum Further Holz mit einem Mindestabstand von 250 m zur Plantrasse und in einer maximalen Entfernung bis ca. 1 km zur geplanten Ortsumgehung (siehe Gebietskulisse im Maßnahmenplan).		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Größere Bäume in Waldbeständen, auch in Nadelforsten (deutlich älter als Dickungsstadium)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Kästen werden in erster Line auf die gefährdete Zielart Bechsteinfledermaus ausgelegt. Daher werden Giebelkästen in zweierlei Typen und zusätzlich Flachkästen angebracht. Die Fledermauskästen werden jeweils in 5er-Gruppen aufgehängt. Insgesamt sind 10 Gruppen à 5 Stück Giebelkästen, also insgesamt 50 Stück vorgesehen. Darüber hinaus werden 25 Flachkästen angebracht. Bei der Anbringung der Kästen wird ein Fledermausexperte hinzugezogen.		
Ergänzung der Maßnahme im Bedarfsfall: Im Vorfeld der Baumfällungen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine erneute Kontrolle der betroffenen Wald- und Gehölzbestände in Bezug auf Baumhöhlen oder andere potenziell geeigneter Fledermausquartiere, um diese Bäume bei Bedarf zu markieren und gesondert zu behandeln. Sollten bei diesen erneuten Kontrollen potenzielle Fledermausquartiere in zu fällenden Bäumen entdeckt werden, wird die Anzahl der Fledermauskästen, die im Rahmen der Maßnahme 2.1 A aufgehängt werden, entsprechend erhöht. Pro gefälltem Höhlenbaum werden dann weitere fünf Fledermaushöhlenkästen im räumlichen Zusammenhang (möglichst in der Nähe, jedenfalls im Aktionsraum der Tiere um die zerstörten Quartiere) angebracht. In der unmittelbaren Nähe eines Fledermauskastens wird jeweils auch ein Vogelkasten für Höhlenbrüter angebracht, um das Einnisten konkurrenzstärkerer Vögel in den Fledermauskästen zu vermeiden.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, nach Möglichkeit vor Beginn der Bauarbeiten) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		mind. 75 Stück
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Bis zur vollen Funktionserfüllung der Waldbestände des Maßnahmenkomplexes 1

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 2.1 A
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Art der dauerhaften Sicherung in Abhängigkeit von den Eigentumsverhältnissen auf den konkreten Umsetzungsfächern; als mögliche Instrumente kommen unter anderem in Frage: dingliche Sicherung, schuldrechtliche Sicherung, institutionelle Sicherung		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Regelmäßige Kontrolle und ggf. Instandhaltung der Kästen		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 2.2 A
Bezeichnung der Maßnahme Sicherung alter Laubbäume Zu Maßnahmenkomplex 2: Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5, 6		
Lage der Maßnahme Für die Sicherung alter Laubbäume sind geeignete Waldbestände teils in der Nähe des Vorhabens und teils auch in größerer Entfernung, unter anderem basierend auf Vorschlägen der Forstverwaltung, dargestellt (siehe Gebietskulisse im Maßnahmenplan).		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Bestände weisen verschiedene Ausgangszustände auf: alte Eichen, Laubbäume mit Höhlen, Fassadeneichenbestände, Laubwaldbestände mit alten und sehr alten Eichen, Buchen etc., die über ein geeignetes Entwicklungspotenzial verfügen.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Sicherung alter und sehr alter Laubbäume ohne weitere forstwirtschaftliche Nutzung, vorzugsweise Bäume mit Baumhöhlen oder typische Höhlenbäume sowie alte Eichen und Buchen. Zur Förderung von Fledermausquartieren können an den gesicherten Bäumen zusätzlich auch Fledermauskästen angebracht werden, um übergangsweise das Quartiergebot zu erhöhen.		
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, nach Möglichkeit vor Beginn der Bauarbeiten) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		mind. 30 Stück
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Bis zur vollen Funktionserfüllung der Waldbestände des Maßnahmenkomplexes 1
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Art der dauerhaften Sicherung in Abhängigkeit von den Eigentumsverhältnissen auf den konkreten Umsetzungsflächen; als mögliche Instrumente kommen z.B. in Frage: dingliche Sicherung, schuldrechtliche Sicherung, institutionelle Sicherung.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Keine Pflege erforderlich, lediglich im Falle einer Verkehrssicherungspflicht		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	2.3 A
Bezeichnung der Maßnahme Schaffung von Gebäudequartieren für Fledermäuse Zu Maßnahmenkomplex 2: Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 6		
Lage der Maßnahme - Gebäude des Staatlichen Bauamts in Weihmichl - „Haus der Begegnung“ in Weihmichl - Kläranlage Weihmichl - Grundschule in Unterneuhausen - Kläranlage Unterneuhausen (siehe Symboldarstellung im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Geeignete Dachböden bzw. Speicher in Gebäuden sowie Hausfassaden		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme In Abhängigkeit von den baulichen Gegebenheiten stehen folgende Optionen zur Wahl: <u>Öffnung von Dachböden</u> oder <u>Schaffung von größeren Spaltenquartieren</u> z.B. durch Anbringen von Tafeln oder Verbretterungen an Wänden unterhalb des Dachvorsprungs oder <u>Aufhängen von Flachkästen</u> Auch eine Kombination der genannten Maßnahmenalternativen ist denkbar Die Wahl und Umsetzung der vor Ort geeigneten Maßnahmen erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit einem gebietskundigen Fledermausexperten.		
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, nach Möglichkeit vor Beginn der Bauarbeiten) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme Öffnung von mind. 2 Dachböden oder Schaffung von mind. 4 größeren Spaltenquartieren oder Aufhängen von mind. 20 Flachkästen		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 2.3 A
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Bis zur vollen Funktionserfüllung der Waldbestände des Maßnahmenkomplexes 1
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		Schuldrechtliche Sicherung (z.B. Unterlassungserklärung, Pachtvertrag, Dienstleistungsvertrag)
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Regelmäßige Kontrolle und ggf. Instandhaltung der Quartiere
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	3
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Zauneidechsen-Lebensräumen		Maßnahmentyp
<p>3.1 ACEF Biotopentwicklung für die Zielart Zauneidechse bei Elfing/Zornhof</p> <p>3.2 A Biotopentwicklung für die Zielart Zauneidechse auf Straßenbegleitflächen bei Arth</p>		<p>V Vermeidungsmaßnahme</p> <p>A Ausgleichsmaßnahme</p> <p>E Ersatzmaßnahme</p> <p>G Gestaltungsmaßnahme</p> <p>W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)</p> <p>Zusatzindex</p> <p>FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</p> <p>CEF funktionserhaltende Maßnahme</p> <p>FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p>
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 5		
Lage des Maßnahmenkomplexes		
Der Maßnahmenkomplex umfasst 2 Teileflächen. Die Maßnahmenfläche 3.1 ACEF liegt ca. 7 km nordwestlich von Weihmichl bzw. 1,2 km südlich Pfeffenhausen bei Elfing/Zornhof (Markt Pfeffenhausen, Gemarkung Rainertshausen,). Maßnahme 3.2 A befindet sich an der geplanten Ortsumgehung Weihmichl zwischen ca. Bau-km 0+570 und 0+900 auf Flächen, die im Zuge des Bauvorhabens von der öffentlichen Hand erworben werden, da sie aufgrund ihres ungünstigen Flächenzuschnitts künftig keiner wirtschaftlichen Nutzung mehr zugeführt werden können. Die Flächen an der Ortsumgehung haben direkten räumlichen Kontakt zum Bahndamm der stillgelegten Bahnlinie Landshut-Unterneuhausen, der in seiner Eignung als Zauneidechsen-Habitat vorhabensbedingt beeinträchtigt wird.		
Begründung der Maßnahme		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 H, darüber hinaus auch 1 B, 2 B, 3 B, 4 B</p> <p><input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt</p> <p><input type="checkbox"/> Waldausgleich für</p>		
<p><input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme Zauneidechse</p> <p><input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p>		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 „Täler von Pfeffach und Further Bach mit Umgebung“		
1 H Beeinträchtigung potenzieller Zauneidechsen-Habitate an der Bahnlinie Landshut-Unterneuhausen		
Der Maßnahmenumfang für die CEF-Maßnahme bei Elfing/Zornhof ergibt sich aus dem vorhabensbedingten Verlust geeigneter Habitate und den Raum- und Habitatansprüchen der Zauneidechse. Der Verlust potenzieller Zauneidechsen-Lebensräume im Bereich der Gleisanlagen bei Arth beträgt 484 m ² (250 m ² durch Versiegelung, 19 m ² durch Überbauung und 215 m ² werden vorübergehend beansprucht). Im Rahmen der vorliegenden CEF-Maßnahme werden innerhalb der Ausgleichsfläche Optimalhabitale für die Zauneidechse mit einer Fläche von 2.234 m ² geschaffen. Da sich die CEF-Fläche ebenfalls auf dem Schotterkörper der ehemaligen Bahnlinie Landshut – Pfeffenhausen befindet, wird damit die Habitatfunktion dieser für Reptilien wichtigen Biotopverbundachse im Naturraum gestärkt.		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	3
<p>Darüber hinaus stehen nach Fertigstellung der Ortsumgehung in nächster Nähe zum Eingriffsort (Bahnlinie), an dem Zauneidechsen-Habitate verloren gehen, Flächen zu Verfügung, die es erlauben, weitere geeignete Ersatzhabitante zu schaffen. Der Maßnahmenumfang ergibt sich dort aus den zur Verfügung stehenden Flächen</p> <p>Da sich Maßnahmen zur Schaffung von Zauneidechsen-Lebensräumen auch zur Deckung vorhabensbedingt verloren gegangener Biotopfunktionen eignen, wird der Umfang des Maßnahmenkomplexes letztlich vom Kompensationsbedarf und vom Zuschnitt der zur Verfügung stehenden Flächen bestimmt. Im vorliegenden Fall können auf diese Weise Zauneidechsen-Habitate in einem Umfang geschaffen werden, der nicht nur (vorgezogen) die Beeinträchtigung von Lebensstätten kompensiert, sondern auch zur Stützung der lokalen Population beiträgt.</p>		
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Dort, wo die geplante Umgehungsstraße die Bahnlinie Landshut-Unterneuhausen quert, gehen potenzielle Habitante der Zauneidechse im Bereich des Bahndamms verloren. Der Maßnahmenkomplex dient der Kompensation dieser Eingriffe und teils zur Vermeidung des damit ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung von Lebensstätten (siehe saP-Unterlage 19.1.3). Mit dem Maßnahmenkomplex werden Biotopentwicklungen bzw. Habitatverbesserungen für die Zauneidechse durchgeführt.</p> <p>Für Maßnahme 3.2 A wird ausnahmsweise auf Flächen zugegriffen, die im Beeinträchtigungskorridor der geplanten Ortsumgehung liegen. Dies ist dadurch begründet, dass sich auf diesen Flächen zwei wichtige Ziele des Ausgleichskonzepts verwirklichen lassen. Einerseits liegen die Flächen im direkten räumlichen Kontakt zu den Habitatverlusten am Bahndamm und andererseits können auf diese Weise die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt werden, indem vermieden wird, dass für die Neuschaffung von Zauneidechsen-Habitaten landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Mit den Maßnahmen des Maßnahmenkomplexes 3 kann gleichzeitig ein Teil des Wertpunktebedarfs (Biotoptfunktionen) gemäß Biotopwertverfahren der BayKompV erbracht werden.</p> <p>Die mit dem Maßnahmenkomplex entstehenden naturnahen Flächen können darüber hinaus auch als Bereicherung im Landschaftsbild gewertet werden. Angesichts der schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind diese Effekte jedoch nur von begleitender Bedeutung.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes	1,26 ha	

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	3.1 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Biotopentwicklung für die Zielart Zauneidechse bei Elffing/Zornhof		Maßnahmentyp
Zu Maßnahmenkomplex 3: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Zauneidechsen-Lebensräumen		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Lkrs. Landshut, Markt Pfeffenhausen, Gemarkung Rainertshausen, Flurstücks-Nr. 2549/8		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste)		
 <p>Aufgelassene Bahntrasse mit begleitenden Damm- bzw. Einschnittböschungen. Im Norden wird der ehemalige Bahnkörper von einem Feldweg gequert. Nördlich davon stellt sich das ehemalige Bahngleis als Grünweg dar, der</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3				
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.		
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	3.1 ACEF		
<p>beiderseits von Hecken (Biotop Nr. 7337-0155-002) begleitet wird. Südlich der Wegquerung ist im Bereich einer Einschnittsstrecke der gesamte Bahnkörper mit Gehölzen bestockt (Biotop Nr. 7337-0155-003/004). Im Bereich der Einschnittsohle steht Wasser. Südlich an den Gehölzbestand schließen überwiegend offene Bereiche an, die größtenteils von eutrophen Gras- und Krautfluren eingenommen werden. Vor allem im Übergangsbereich zum Gehölzbestand (Einschnittsstrecke) finden sich Unratablagerungen. Im südlich anschließenden Abschnitt verläuft die ehemalige Bahntrasse dammgeführt. In diesem Abschnitt wird die ehemalige Gleistrasse von den Anliegern derzeit als Feldweg genutzt. Auf den Böschungen überwiegen eutrophe Gras-Krautfluren. Kleinere Teilbereiche sind mit Gehölzen bestockt, die teilweise in der Biotopkartierung erfasst sind (Biotop Nr. 7337-0155-005).</p>				
Ausführung der Maßnahme				
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der biotopwürdigen Hecken ▪ Nördlich der Wegquerung: Entwicklung der beiden parallel verlaufenden Hecken zu einem geschlossenen Gehölzbestand durch Auflassen des in der Mitte verlaufenden Grünwegs (Zielbestand: B112-WH00BK) ▪ Auflassung der bestehenden Wegenutzung auf Flurstück Nr. 2549/8 ▪ Entwicklung von vegetationsarmen und mageren Rohbodenstandorten durch Schaffung von Steinriegeln bzw. Steinhaufen für die Zielart Zauneidechse im Bereich des bestehenden Grünwegs und der Gras-Krautsäume auf dem Schotterkörper der ehemaligen Bahnlinie (Zielbestand O21); außerdem <ul style="list-style-type: none"> - Ablagerung von Wurzelstöcken (möglichst Verwendung von Material, das im Zuge der baubedingen Rodungen anfällt) - Anschüttung von Lockermaterial aus Kies und Sand <p>Um eine volle Funktionsfähigkeit der Schüttungen zu gewährleisten, werden die Stein-/Kies-/Sandhaufen und Wurzelstöcke teilweise in die Erde „eingelassen“ (Schaffung von Überwinterungsquartieren)</p>				
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme	0,47 ha			
Erforderlicher Unterhaltszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) dauerhaft				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)				
Die Flächen wurden bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben.				
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
<p><u>Gehölzbestände</u>: im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege</p> <p><u>Rohbodenflächen</u>: Pflegeeingriffe nach Bedarf v.a. zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs und ggf. einer Ausbreitung invasiver Neophyten</p> <p><u>Stein-/Kies-/Sandschüttungen</u>: periodische Unterbrechung der Sukzessionsabläufe zur dauerhaften Sicherung offener Flächen; ansonsten nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege</p>				
Bei Bedarf wird die Pflege in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fläche und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. angepasst.				
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.				

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	3.2 A
Bezeichnung der Maßnahme Biotopentwicklung für die Zielart Zauneidechse auf Straßenbegleitflächen bei Arth Zu Maßnahmenkomplex 3: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Zauneidechsen-Lebensräumen	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Bau-km ca. 0+570 bis ca.0+900 (nördlich der Ortsumgehung)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Rahmen des Bauvorhabens neu angelegte Straßenbegleitflächen, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Restflächen, die aufgrund eines ungünstigen Flächenzuschnitts erworben werden müssen), Fließgewässer, die zum Teil im Zuge des Vorhabens leichte Anpassungen erfahren, mit ihren begleitenden Ufersäumen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Anlage und Entwicklung von artenreichen, max. einschürigen Gras-Krautsäumen (Zielbestand: K132); zur Herstellung von nährstoffärmeren Standorten im Bereich der bis dato landwirtschaftlich genutzten Flächen ggf. leichter Oberbodenabtrag und Auftrag des Materials im Bereich der Pflanzflächen für Gehölze (zur detaillierten Beschreibung der Herstellungsmaßnahmen s. 6.3 G) Anlage von Rohbodenstandorten (unter anderem auch im direkten räumlichen Anschluss an die bestehende Bahntrasse) (Zielbestand: O21) Schaffung von Kleinstrukturen für die Zielart Zauneidechse: <ul style="list-style-type: none"> Ablagerung von Wurzelstöcken (möglichst Verwendung von Material, das im Zuge der baubedingen Rodungen anfällt) Anschüttung von Lockermaterial aus Kies und Sand Um eine volle Funktionsfähigkeit der Schüttungen zu gewährleisten, werden die Stein-/Kies-/Sandhaufen und Wurzelstücke teilweise in die Erde „eingelassen“ (Schaffung von Überwinterungsquartieren) Ergänzend Entwicklung von Ufersäumen entlang der im Bereich der Ausgleichsfläche verlaufenden Abschnitte der Pfettrach, ihres Flutgrabens und des Lippbachs; Zulassen einer weitgehend eigendynamischen Entwicklung durch Minimierung der Pflegeeingriffe Ergänzend Anlage von Gehölzbeständen durch Strauchpflanzungen (Zielbestand: B112-WH00BK) sowie Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen (zur detaillierteren Beschreibung von Pflanzmaßnahmen siehe auch 6.2 G, 6.7 G, 6.8 G) 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	0,79 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	3.2 A
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Die Flächen liegen künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<u>Gehölzbestände</u> : im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns		
<u>Gras-Krautsäume</u> : bis zum Erreichen des Zielbestands jährlich 1 Mahd nach 15. September mit Entfernung des Mähguts; in der Folgezeit Mahd abschnittweise im zweijährigen Turnus möglich		
<u>Rohbodenflächen</u> : Pflegeeingriffe nach Bedarf v.a. zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs und ggf. einer Ausbreitung invasiver Neophyten		
<u>Stein-/Kies-/Sandschüttungen</u> : periodische Unterbrechung der Sukzessionsabläufe zur dauerhaften Sicherung offener Flächen; ansonsten nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns		
<u>Ufersäume</u> : Pflegeeingriffe nach Bedarf und ausschließlich zum Ziel der Erhaltung und Förderung der Strukturvielfalt sowie ggf. zur Unterdrückung einer Ausbreitung invasiver Neophyten		
Bei Bedarf wird die Pflege in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fläche und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. angepasst.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	4
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes		Maßnahmentyp
Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbe-tonter Lebensräume in der landwirtschaftlich genutzten Flur und zur Strukturanreicherung der Landschaft		<p>V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)</p>
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex		Zusatzindex
4.1 A Extensivierung und Strukturanreicherung an der Hangleite des Isartals bei Weng 4.2 A Entwicklung naturnaher, teils extensiv genutzter Auen-Lebensräume in Weihmichl 4.3 A Extensivierung und Strukturanreicherung auf Straßenbegleitflächen in der Pfettrachau bei Arth 4.4 A Anlage von Gehölzlebensräumen und Entwicklung einer Extensivwiese bei Oberlauterbach		<p>FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p>
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 5		
Lage des Maßnahmenkomplexes		
Der Maßnahmenkomplex umfasst 4 Teilflächen. Die Maßnahmenfläche 4.1 A liegt knapp 30 km östlich von Weihmichl (in räumlichem Zusammenhang mit Maßnahme 1.1 W/A). Maßnahme 4.2 A ist innerörtlich in Weihmichl vorgesehen. Maßnahmenfläche 4.3 A befindet sich im unmittelbaren Umfeld der Ortsumgehung, und Fläche 4.4 A liegt ca. 13 km nordwestlich von Weihmichl. Die zerstreute Lage der Ausgleichsflächen begründet sich aus dem Bemühen, ausschließlich Flächen der öffentlichen Hand für die Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, um somit die agrarstrukturellen Belange in größtmöglichem Umfang zu berücksichtigen. Alle Maßnahmenflächen liegen innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit (nach Ssymank) D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 2 B, 3 B, 4 B, 1 H, 2 H, 3 H, 4 H, 1 Bo <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 „Täler von Pfettrach und Further Bach mit Umgebung“		
1 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen 1 H Beeinträchtigung von Standorten seltener/gefährdeter Pflanzenarten, Habitatverluste (insbesondere gehölzbrütende und weitere Vogelarten) 1 Bo Versiegelung und Überbauung von Aueböden 1 L Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Verlust von Strukturelementen; Verfremdungseffekte) Beeinträchtigung des Raums in seiner Eignung für die landschaftsbezogene Erholung		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	4
Bezugsraum 2 „Hügelland zwischen Further Bachtal und Further Holz“		
2 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen 2 H Habitatverluste (insbesondere verschiedener Vogelarten)		
Bezugsraum 3 „Further Holz“		
3 B Verlust und Beeinträchtigung von Waldflächen mit Biotopfunktionen 3 H Habitatverluste (insbesondere der Vögel mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern)		
Bezugsraum 4 „Hügelland und Pfettrachtal nördlich Further Holz“		
4 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen 4 H Habitatverluste (insbesondere gehölzbrütende und weitere Vogelarten)		
<p>Der Kompensationsumfang ergibt sich aus den Beeinträchtigungen der Biotopfunktion und damit aus dem im Biotopwertverfahren gemäß BayKompV ermittelten Kompensationsbedarf nach Wertpunkten.</p> <p>Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass in einem Umfang von rd. 250 m² gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG unmittelbar betroffen sind, die es gleichartig auszugleichen gilt. Die betroffene Fläche setzt sich aus folgenden Lebensraumtypen zusammen: Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Großröhrichte, Gewässerbegleitgehölze, linear und natürliche und naturnahe Fließgewässer.</p>		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<p>Mit diesem Maßnahmenkomplex erfolgt die Neuschaffung bzw. Aufwertung von naturnahen Lebensräumen des Offenlands. In Verbindung mit dem Maßnahmenkomplex 1 wird somit ein Ausgleich für das gesamte Spektrum der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume erbracht.</p> <p>Mit den Maßnahmen 4.2 A und 4.3 A werden auetypische Feuchtbiotope entwickelt. Diese entsprechen in einem Umfang von mindestens 1.330 m² den Anforderungen des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG. Auf diese Weise wird ein gleichartiger Ausgleich für die vorhabensbedingten Verluste gesetzlich geschützten Biotopen (gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) geschaffen.</p> <p>Durch die Förderung von Extensivwiesen und Säumen (Maßnahmen 4.1 A und 4.4 A, ergänzt durch Maßnahme 3.2 A) wird auch berücksichtigt, dass entlang der bestehenden St 2049 mehrere Straßenböschungen verloren gehen, an denen vereinzelt auch landkreisbedeutsame Pflanzenarten vorkommen.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen außerhalb naturbetonter Biotope (Aueböden unter intensiver Nutzung) kann durch den Umfang der in diesem Maßnahmenkomplex vorgesehenen Nutzungsextensivierungen ausgeglichen werden, ohne dass sich zusätzlicher Flächenbedarf ergibt.</p> <p>Die mit dem Maßnahmenkomplex entstehenden naturnahen Flächen können darüber hinaus auch als Bereicherung im Landschaftsbild gewertet werden. Angesichts der schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind diese Maßnahmen jedoch als vollständiger Ausgleich für die beeinträchtigten Landschaftsbildfunktionen und landschaftsgebundenen Erholungsfunktionen nicht ausreichend. Sie haben lediglich eine begleitende Funktion zum Maßnahmenkomplex 6 (= Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes).</p> <p>Für Maßnahme 4.3 A wird ausnahmsweise auf Flächen zugegriffen, die im Beeinträchtigungskorridor der geplanten Ortsumgehung liegen. Dies ist dadurch begründet, dass der Kompensationsbedarf in größtmöglichem Umfang auf Flächen der öffentlichen Hand realisiert werden soll, um auf diese Weise die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		4,80 ha

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.1 A
Bezeichnung der Maßnahme Extensivierung und Strukturanreicherung an der Hangleite des Isartals bei Weng		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Lkrs. Landshut, Gemeinde und Gemarkung Weng, Flurstücke Nr. 731, 378 und 358/1		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste)		
 <p>ohne Maßstab</p> <p>Fl.Nr. 731</p> <p>Fl.Nr. 738</p> <p>G11</p> <p>Fl.Nr. 358/1</p> <p>A11</p> <p>V32</p> <p>B312</p> <p>W12</p> <p>G12</p>		
Die Ausgleichsflächen liegen nordöstlich von Weng im Bereich der Hangleite des Isartals. Flurstück Nr. 731 wird		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4				
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.		
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	4.1 A		
<p>überwiegend für Maßnahme 1.1 W/A in Anspruch genommen. Der Ausgangszustand von Fl. Nr. 731 wurde daher bereits in Zusammenhang mit dieser Maßnahme beschrieben (siehe dort). Für die vorliegende Maßnahme steht lediglich der Südrand der Fläche zur Verfügung. Flurstück Nr. 738 liegt südöstlich von Flurstück Nr. 731 und wird von diesem durch einen Wirtschaftsweg getrennt. Sowohl der Südteil von Fl.Nr. 731 als auch Fl.Nr. 738 neigen sich sanft nach Südosten und werden als Intensivgrünland genutzt.</p> <p>Fl.Nr. 358/1 liegt ca. 300 m südwestlich der beiden anderen Flächen und wird ackerbaulich genutzt. Im Norden und im Südwesten haben sich Nachbarnutzungen (Feldweg, Gehölze im Umfeld einer Scheune) kleinflächig auf die Parzelle ausgedehnt. Die Fläche liegt am südexponierten Oberhang der Talleite. Die Isartalleite im Umfeld der Fläche zeigt in Teilbereichen einen hohen Strukturreichtum mit Feldgehölzen, Hecken, Streuobstbeständen und Extensivgrünlandflächen.</p> <p>Bei den für die Maßnahme 4.1 A vorgesehenen (Teil-)Flächen handelt es sich um wärmebegünstigte Hanglagen, die sich infolge der geologischen und geomorphologischen Gegebenheiten zudem durch ein vergleichsweise mageres Substrat mit kiesigem Untergrund auszeichnen.</p>				
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
<p>Fl. Nr. 738 und Südrand von Fl. Nr. 731:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensivierung der Grünlandnutzung (max. zweischürig; Zielbestand: G214-GE6510) <p>Fl. Nr. 358/1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Zielbestand: G214-GE6510) ▪ Anlage von hangparallel verlaufenden Strauchhecken im Nordteil der Fläche (Zielbestand: B112-WH00BK) 				
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme	2,55 ha			
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft			
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)				
Die Flächen wurden bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben.				
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
<p><u>Extensivgrünland</u>: zweischürig Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juli; Entfernung des Mähguts; Beweidung ist allenfalls extensiv mit sehr geringem Viehbesatz zulässig.</p> <p><u>Hecken</u>: Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig</p>				
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.				

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	4.2 A
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung naturnaher, teils extensiv genutzter Auen-Lebensräume in Weihmichl Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Lkrs. Landshut, Gemeinde und Gemarkung Weihmichl, Flurstück Nr. 57		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotopt-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste)		
		
Die innerhalb der Ortschaft und innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Pfettrach gelegene Fläche wird derzeit als Grünland mäßig extensiv genutzt. Die am Nordostrand der Fläche verlaufende Pfettrach wird in Abschnitten von Ufergehölzsäumen begleitet		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4				
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.2 A		
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
<ul style="list-style-type: none">▪ Aufwertung des Grünlandbestands durch Extensivierung der Nutzung (max. zweischürig) und ggf. Erhöhung des Artenreichtums durch Ausbringung von autochthonem Saatgut oder Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen (Flächenauswahl in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde; Zielbestand: G212)▪ Schaffung von Vernässungsbereichen durch Modellierung flacher Mulden; im Bereich der Mulden Herstellung magererer Standortbedingungen (nach Modellierung kein erneuter Oberbodenauftrag) und Entwicklung einer Exteniswiese▪ Innerhalb der Vernässungsbereiche Anlage dauerhaft wasserführender Tümpel als potenzielle Amphibien-Lebensräume (Zielbestand: S133-SU00BK)▪ An geeigneten Abschnitten entlang der Pfettrach Uferabflachungen zur Initiierung einer naturnahen Fließgewässerentwicklung (Zielbestand in diesen Abschnitten F14-FW00BK)▪ Ergänzung der vorhandenen Ufergehölze zu einem durchgehenden Gewässerbegleitgehölz durch Pflanzung auetypischer Gehölze (Zielbestand: L542-WN00BK)▪ Anlage von kleinflächigen Auengebüschen an den Südufern der Tümpel durch Pflanzung von Strauchweiden (Zielbestand: B114-WG00BK); Ziel: Schaffung beschatteter Gewässerbereiche▪ Pflanzung von einigen wenigen auetypischen Einzelbäumen (z.B. Silberweide)				
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme	ca. 1,26 ha			
Erforderlicher Unterhaltszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft			
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	Die Flächen wurden bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben.			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
<ul style="list-style-type: none">▪ Extensive Wiesenbewirtschaftung ohne Pflanzenschutz- und Düngemitteleinsatz; jährliche Mahd nicht vor dem 15. Juli mit Entfernung des Mähguts▪ In Abhängigkeit von der Entwicklung der Tümpel und Gehölze bedarfsgerechte Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde				
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.				

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4				
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.3 A		
Bezeichnung der Maßnahme Extensivierung und Strukturanreicherung auf Straßenbegleitflächen in der Pfeatrachae bei Arth		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen				
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1				
Lage der Maßnahme Bau-km ca. 0+650 bis ca.0+840 (südlich der Ortsumgehung)				
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Rahmen des Bauvorhabens neu angelegte Straßenbegleitflächen, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Restflächen, die aufgrund eines ungünstigen Flächenzuschnitts erworben werden müssen), Fließgewässer, die zum Teil im Zuge des Vorhabens leichte Anpassungen erfahren, mit ihren begleitenden Ufersäumen				
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung und Ergänzung von Ufersäumen und feuchten Hochstaudenfluren im Umfeld der zahlreichen Fließgewässer (Zielbestand: K123); Zulassen einer weitgehend eigendynamischen Entwicklung durch Minimierung der Pflegeeingriffe Aufwertung des Grünlandbestands durch Extensivierung der Nutzung (max. zweischürig) und ggf. Erhöhung des Artenreichtums durch Ausbringung von autochthonem Saatgut oder Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen (Flächenauswahl in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde; Zielbestand: G221) Geländemodellierung durch geringfügigen Bodenabtrag (max. 40 cm) zur Verringerung des Grundwasserflurabstands; Anlage und Entwicklung einer artenreichen Feucht-/Nasswiese durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde); alternativ: Ansaat mit autochthonem Saatgut (Zielbestand: G222-GN00BK) Anlage von Gewässerbegleitgehölzen durch Pflanzung auetypischer Gehölze an geeigneten Fließgewässerabschnitten (Zielbestand: L542-WN00BK); Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial (Herkunftsregion Alpenvorland) Pflanzung von auetypischen Einzelgehölzen; Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial (Herkunftsregion Alpenvorland) 				
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig) <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme	0,39 ha			
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) dauerhaft				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland				

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	4.3 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p><u>Ufersäume</u>: Pflegeeingriffe nach Bedarf und ausschließlich zum Ziel der Erhaltung und Förderung der Strukturvielfalt sowie ggf. zur Unterdrückung einer Ausbreitung invasiver Neophyten</p> <p><u>Grünlandbestände</u>: zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahd nicht vor 15. August, jeweils mit Entfernung des Mähguts</p> <p><u>Gehölzbestände</u>: im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns</p> <p>Bei Bedarf wird die Pflege in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fläche und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. angepasst.</p>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.4 A
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Gehölzlebensräumen und Entwicklung einer Extensivwiese bei Oberlauterbach Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Lkrs. Landshut, Markt Pfeffenhausen, Gemarkung Oberlauterbach, Flurstücke Nr. 422 und 422/1		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste)		
		
Die Ausgleichsfläche liegt südwestlich von Oberlauterbach knapp 200 m vom südlichen Ortsrand entfernt. Es handelt sich um eine schmale Parzelle in der Feldflur, die in ihrer Längsrichtung sanft nach Osten hin abfällt. Südwestlich der Fläche stockt eine dichte, naturnahe Baum-Strauchhecke. Die beiden Parzellen werden gegenwärtig ackerbaulich genutzt. In Verlängerung der bestehenden Hecke zieht sich entlang der Südgrenze der Parzelle (teils als Stufenrain ausgebildet) ein artenärmer Saum, der im östlichen Abschnitt Verbuschungstendenzen zeigt.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (max. zweischürig; Zielbestand: G214-GE00BK) Eigendynamische Entwicklung eines Feldgehölzes ausgehend von der bestehenden Baum-Strauch-Hecke in nördliche Richtung (Zielbestand: B212-WO00BK) Anlage einer Strauchhecke am Südostrand der Fläche im Bereich der verbuschenden Teilabschnitte des bestehenden Gras-Krautsaus (Zielbestand: B112-WH00BK) 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	4.4 A
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	0,60 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	Die Flächen wurden bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	<p><u>Extensivgrünland</u>: zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, Entfernung des Mähguts</p> <p><u>Feldgehölz / Hecke</u>: Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig</p>	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	5 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Verbesserung von Feldlerchen-Habitenen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 6		
Lage der Maßnahme <p>Die konkrete Lage der Maßnahmen kann in Anpassung an die Bewirtschaftung der Ackerflächen wechseln. Als bevorzugter Suchraum für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine Gebietskulisse mit geeigneten Ackerlagen im Umfeld von Furth und Weihmichl dargestellt (siehe Gebietskulisse im Maßnahmenplan). Unter Einhaltung der für die Feldlerche anzusetzenden Mindestabstände zu Störkulissen (mind. 100 m z.B. zu Siedlungsrandern, Verkehrswegen, Waldrändern) kann als erweiterter Suchraum auch der Raum zwischen Rottenburg und Landshut und von der Landkreisgrenze bis zur B 15 angesetzt werden.</p>		
Begründung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 2 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme Feldlerche <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für 		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum 2 „Hügelland zwischen Further Bachtal und Further Holz“ 2 H - 1 Feldlerchen-Revier unmittelbar betroffen		
<p>Der Maßnahmenumfang ergibt sich aus den Revieransprüchen, den Effektdistanzen zu Straßen, Siedlungen, Wäldern etc. sowie der Anzahl der betroffenen Brutreviere der Zielart Feldlerche. Gemäß den Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde sind pro betroffenem Brutpaar 10 „Lerchenfenster“ anzulegen (je ca. 20 m²); pro Hektar Ackerfläche sind höchstens 4 „Lerchenfenster“ möglich, da die Brutreviere nicht beliebig verdichtet werden können. Ferner sind zur Sicherstellung der Nahrungsverfügbarkeit innerhalb der Gebietskulisse pro betroffenem Brutpaar 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen (oder auch Brachflächen) anzulegen.</p> <p>In Anbetracht von 1 betroffenen Brutpaaren der Zielart Feldlerche sind demnach 10 „Lerchenfenster“ und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen notwendig.</p> <p>Alternativ dazu sind auch möglich:</p> <p>Blühflächen oder Blühstreifen oder Ackerbrache auf einer Fläche von 0,5 ha bzw. angepasste Ackerbewirtschaftung auf einer Fläche von 1 ha</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	5 Acef
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Strukturarme Ackerflächen		
Zielkonzeption der Maßnahme		
Förderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zielart Feldlerche innerhalb von geeigneten Ackerlagen. Davor können auch andere bodenbrütende Vogelarten wie Wachtel, Wiesenschafstelze etc. profitieren.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<u>Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen</u>		
Auf Ackerflächen mit Wintergetreide werden pro Hektar max. 4 „Fenster“ von ca. 20 m ² bei der Aussaat ausgespart. Die „Lerchenfenster“ werden jeweils in ca. 25 m Entfernung vom Feldrand und in maximalem Abstand zu den Fahrgassen angelegt. Bei den weiteren Arbeitsgängen im Rahmen der Feldbewirtschaftung können die Flächen in gleicher Weise wie der restliche Bestand behandelt werden. In Abhängigkeit von der angebauten Ackerfrucht kann jährlich oder in mehrjährigem Abstand eine produktionsintegrierte Verlagerung der „Lerchenfenster“ vorgenommen werden.		
Die Blüh- und Brachestreifen werden auf Ackerflächen von 0,2 ha im Verhältnis ca. 50 : 50 und einer Breite von jeweils mind. 10 m Breite angelegt. Die Blühstreifen werden dazu mit einer typischen Saatgutmischung für Ackerbegleitflora (niedrigwüchsige Arten) mit max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge angesät und in den ersten zwei Jahren nicht gemäht oder anderweitig bearbeitet; erst danach erfolgt wieder eine Bodenbearbeitung und Neuansaat; unmittelbar angrenzend werden Brachestreifen etabliert, die sich selbst begrünen sollen und jährlich umgebrochen werden. Beides kann auf wechselnden Flächen erfolgen. Auf den Blüh- und Brachestreifen erfolgen kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und keine mechanische Unkrautbekämpfung.		
oder		
<u>Blühflächen, Blühstreifen oder Ackerbrache</u>		
Wie oben „Blüh- und Brachestreifen“; Umsetzung in Teilstücken von mind. 0,2 ha Größe möglich		
oder		
<u>angepasste Ackerbewirtschaftung</u>		
Getreideansaat mit doppeltem Saatzeilenabstand; kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03 bis 01.07, Umsetzung in Teilstücken nicht möglich		
In Anbetracht der aktuell im UG und der weiteren Umgebung vorkommenden Brutpaare, von denen 1 unmittelbar von dem Vorhaben betroffen ist, kann eine Funktionserfüllung der CEF-Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		10 „Lerchenfenster“ und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder: 0,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder 1 ha angepasste Ackerbewirtschaftung
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Gewährleitung der jährlichen Durchführung verpflichtet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	5 ACEF
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Institutionelle Sicherung über z.B. Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Siehe oben: Beschreibung der Maßnahme		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Kontrolle erfolgt über die beauftragte Institution.		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	6
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 6.1 G Anlage magerer Standorte mit Magerrasenansaet 6.2 G Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme), inkl. Pflanzung als Baumreihe 6.3 G Anlage von Gras-Krautsäumen auf frischen bis mäßig trockenen Standorten 6.4 G Anlage von Ufersäumen 6.5 G Pflanzung von Strauchgruppen 6.6 G Anlage von Rohbodenstandorten 6.7 G Vorwiegend dichte Baum-Strauchpflanzung 6.8 G Vorwiegend dichte Strauchpflanzung 6.9 G Anlage von Streuobstbeständen		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 5		
Lage des Maßnahmenkomplexes Der Maßnahmenkomplex umfasst in erster Linien die Böschungen und Straßenbegleitflächen der neuen Ortsumgehung. Weitere Gestaltungsmaßnahmen sind auf den nachfolgend aufgeführten Ausgleichsflächen vorgesehen: ▪ Hangleite des Isartals bei Weng (Lkrs. Landshut, Gemeinde und Gemarkung Weng, Flurstücke Nr. 731, 378 und 358/1) (vgl. Maßnahme 4.1 A) ▪ Flur bei Oberlauterbach (Lkrs. Landshut, Markt Pfeffenhausen, Gemarkung Oberlauterbach, Flurstücke Nr. 422, 422/1) (vgl. Maßnahme 4.4 A)		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 L, 2 L, 3 L, 4 L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 „Täler von Pfeffetrach und Further Bach mit Umgebung“		
1 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Verlust von Strukturelementen, deutliche Verfremdungseffekte); Beeinträchtigung des Raums in seiner Eignung für die landschaftsbezogene Erholung		
Bezugsraum 2 „Hügelland zwischen Further Bachtal und Further Holz“		
2 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Verlust von Strukturelementen, Beeinträchtigung von Waldrändern, Verfremdungseffekte); Eignung des Raums für die landschaftsbezogene Erholung deutlich nachteilig betroffen		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	6
Bezugsraum 3 „Further Holz“		
3 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (massive Verfremdungseffekte infolge der Durchschneidung des Further Holzes und derkulissenbildenden Waldränder sowie infolge von Reliefveränderungen); Eignung des Raums für die landschaftsbezogene Erholung deutlich nachteilig betroffen		
Bezugsraum 4 „Hügelland und Pfeatrachtal nördlich Further Holz“		
4 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Verlust von Strukturelementen, deutliche Verfremdungseffekte); Beeinträchtigung des Raums in seiner Eignung für die landschaftsbezogene Erholung		
<p>Der Maßnahmenumfang für den Maßnahmenkomplex 6 „Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes“ ergibt sich zu einem Teil aus den zur Verfügung stehenden Böschungs- und sonstigen Straßenbegleitflächen entlang der geplanten Ortsumgehung. Da mit den Veränderungen des Geländereliefs (Dammschüttungen, Einschnitte) und insbesondere mit der breiten Durchschneidung des Further Holzes gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sind, werden aber zusätzliche Maßnahmen mit vorrangig landschaftsästhetischer Zielsetzung für notwendig erachtet. Aus diesem Grund werden auf den Ausgleichsflächen bei Weng und Oberlauterbach ergänzend zum Ausgleich nach Biotopwertverfahren auch gestalterisch begründete Maßnahmen durchgeführt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Gestaltungsmaßnahmen mit den Ausgleichsmaßnahmen ohne Wertpunkteverlust kombinierbar sind. Mit der Gesamtheit der geplanten Gestaltungsmaßnahmen in Verbindung mit den landschaftswirksamen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenkomplexe 1, 2, 4), die überwiegend auch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen, können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen werden</p>		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<p>Die Gestaltungsmaßnahmen auf den Böschungen und Straßenbegleitflächen sollen einerseits durch geeignete Bepflanzungen die Ablesbarkeit des Straßenverlaufs für die Verkehrsteilnehmer verbessern und damit die Verkehrssicherheit unterstützen. Andererseits verfolgen sie landschaftsästhetische Zielsetzungen. Mit den Gestaltungsmaßnahmen entlang der Ortsumgehung soll der Straßenkörper in das Landschaftsbild eingebunden und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds dadurch so weit als möglich ausgeglichen werden. Beim Bepflanzungskonzept wird versucht, sensibel und individuell auf die räumlichen Gegebenheiten und Sichtbezüge des Gebiets zu reagieren. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, die Böschungen und Straßenbenenflächen visuell und ökologisch vielfältig zu gestalten.</p> <p>Sicherheitsabstände für Gehölze werden eingehalten und die erforderlichen Sichtfelder von Gehölzpflanzungen freigehalten.</p> <p>Bei den Maßnahmen abseits des Straßenkörpers werden charakteristische Landschaftselemente der Umgebung bzw. des Naturraums im Gestaltungskonzept aufgegriffen und auf die Gegebenheiten der Ausgleichsflächen übertragen.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Größe: 6,16 ha (= ohne Bereiche mit Landschaftsrassenansaat) zzgl. 90 Einzelbaum-Pflanzungen und 52 Obstbaum-Pflanzungen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.1 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage magerer Standorte mit Magerrasenansaat Zu Maßnahmenkomplex 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 4		
Lage der Maßnahme Böschungen des neuen Straßenkörpers sowie weitere Straßenbegleitflächen (vorwiegend in wärmebegünstigter Exposition, d.h. Süd- bzw. Westausrichtung): Bau-km 0+660 bis 0+880, Bau-km 1+160 bis 2+400, Bau-km 1+985 bis 2+130, Bau-km 2+870 bis 3+080, Bau-km 3+230 bis 3+800, Bau-km 4+455 bis 4+880 (siehe auch Darstellungen im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschungen bzw. Straßenbegleitflächen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Anlage von Magerstandorten <ul style="list-style-type: none"> ▪ minimale Oberbodenandekung ▪ auf großflächigen, ebenen Standorten (ohne Erosionsgefahr): Vegetationsentwicklung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen sofern während der Bauzeit verfügbar bzw. in den Bauablauf integrierbar oder durch Ansaat mit gebietsheimischer Saatgutmischung aus regionaler Herkunft ▪ auf den Böschungen: rasche Begrünung im Zuge des Baufortschritts mithilfe einer gebietsheimischen Saatgutmischung aus regionaler Herkunft als Maßnahme des Gewässer- und Erosionsschutzes und zum Schutz vor übermäßiger Ausbreitung invasiver Neophyten; Anlage von Magerstandorten auf Böschungen nur sofern die Standfestigkeit gewährleistet ist 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		2,47 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.2 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme), inkl. Pflanzung als Baumreihe		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zu Maßnahmenkomplex 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 – 5		
Lage der Maßnahme Ca. Bau-km 0+530 bis ca. 0+900 (auf Straßenbegleitflächen nordwestlich der Ortsumgehung), ca. Bau-km 0+940 bis ca. 1+140 (Baumreihe begleitend zur Lärmschutzwand), ca. Bau-km 1+865 (Einzelbaum), ca. Bau-km 2+500 bis ca. 2+760 (im Bereich des Anschlussbauwerks bei Rannertshofen), Ortseingang Rannertshofen (beidseitig der Wegkapelle), ca. Bau-km 2+865 bis ca. 2+990 (Baumreihe entlang des begleitenden Wirtschaftswegs), Bau-km 3+097 (Einzelbaum), Bau-km 3+173 (Einzelbaum), Bau-km 3+814, ca. Bau-km 0+875 (2 Einzelbäume östlich der Ortsumgehung, 1 Einzelbaum westlich der Ortsumgehung), ca. Bau-km 4+610 bis ca. 4+690 (im Böschungsbereich westlich der Ortsumgehung) Hangleite des Isartals bei Weng (Lkrs. Landshut, Gemeinde und Gemarkung Weng, Flurstück Nr. 358/1); nördliche Parzellengrenze in Verlängerung der geplanten Hecke Flur bei Oberlauterbach (Lkrs. Landshut, Markt Pfeffenhausen, Gemarkung Oberlauterbach, Flurstücke Nr. 422); 3 Einzelbäume nahe der östlichen Parzellengrenze (siehe auch Darstellungen im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschungen bzw. Straßenbegleitflächen Hangleite des Isartals bei Weng (Fl. Nr. 358/1): Acker in Entwicklung zu Extensivwiese im Zuge der Maßnahme 4.1 A Flur bei Oberlauterbach (Fl. Nr. 422): Acker in Entwicklung zu Extensivwiese im Zuge der Maßnahme 4.4 A		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände und Sichtfelder		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ großzügiger Bodenaustausch; Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert an der Potenziellen Natürlichem Vegetation; Verwendung von autochthinem Pflanzmaterial (Herkunftsregion Alpenvorland) sofern in geeigneter Qualität verfügbar ▪ Sicherheitsabstand (Bundesstraße) 10 m zum Fahrbahnrand oder 2 m zu Schutzplanken 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		90 Stück
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.2 G
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6</u>		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.3 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Gras-Krautsäumen auf frischen bis mäßig trockenen Standorten Zu Maßnahmenkomplex 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Bau-km ca. 0+515 bis ca. 0+880 zwischen dem Geh- und Radweg und der Zufahrt zum Kreisverkehr bei Arth sowie auf den Böschungen entlang der Ortsumgehung (siehe auch Darstellungen im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Straßenbegleitflächen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Äußerst sparsame Oberbodenandekung ▪ Vegetationsentwicklung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen (möglichst artenreiche Gras-Krautsäume) sofern während der Bauzeit verfügbar bzw. in den Bauablauf integrierbar oder durch Ansaat mit gebietsheimischer Saatgutmischung aus regionaler Herkunft 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,29 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Mahd nach 15. September in 2 jährigem Turnus (Mahd abschnittsweise im jährlichen Wechsel); Entfernung des Mähguts		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Herstellung der Fläche wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.4 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Ufersäumen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Bau-km ca. 0+645 bis Bau-km 0+865 entlang von Bachabschnitten im Bereich des Baufelds (siehe auch Darstellungen im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens angepasste Uferböschungen des Lippbachs und der Pfeatrach		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Herstellung von Uferböschungen mit unterschiedlicher Breite und Neigung; Zulassen einer weitgehend eigendynamischen Entwicklung durch Minimierung der Pflegeeingriffe		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,02 ha
Erforderlicher Unterhaltszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Gemeinde Furth		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflegeeingriffe nach Bedarf und ausschließlich zum Ziel der Erhaltung und Förderung der Strukturvielfalt sowie ggf. zur Unterdrückung einer Ausbreitung invasiver Neophyten.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Herstellung der Fläche wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.5 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Strauchgruppen	Zu Maßnahmenkomplex 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 4		
Lage der Maßnahme Böschungen des neuen Straßenkörpers sowie weitere Straßenbegleitflächen: Bau- km 0+915 bis 1+130, Bau-km 2+085 bis 2+400, Bau-km 4+560 bis 4+610, Bau-km 4+695 bis 4+765 (siehe auch Darstellungen im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschungen bzw. Straßenbegleitflächen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Bepflanzung mit Strauchgruppen unterschiedlicher Größe und unter Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberbodenandekung 15 - 20 cm; Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial (Herkunftsregion Alpenvorland) ▪ Sicherheitsabstand der Pflanzung: mindestens 4 - 4,5 m vom Fahrbahnrand oder 2 m von Schutzplanken 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		auf einer Fläche von 0,33 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.6 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Rohbodenstandorten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 4		
Lage der Maßnahme Böschungen der Regenrückhaltebecken: Bau-km 1+040 bis 1+345, Bau-km 2+650 bis 2+840, Bau-km 4+880 (siehe auch Darstellungen im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens angelegte Regenrückhaltebecken		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Anlage von Rohbodenstandorten aus dem anstehenden Bodenmaterial		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,37 ha
Erforderlicher Unterhaltszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflegeeingriffe nach Bedarf v.a. zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs und ggf. einer Ausbreitung invasiver Neophyten		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Herstellung der Fläche wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.7 G
Bezeichnung der Maßnahme Vorwiegend dichte Baum-Strauchpflanzung Zu Maßnahmenkomplex 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 - 4		
Lage der Maßnahme Böschungen des neuen Straßenkörpers sowie weitere Straßenbegleitflächen: Bau-km 1+285 bis 1+515, Bau-km 2+400 bis 2+900, Bau-km 4+560 bis 4+825 (siehe auch Darstellungen im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschungen und Straßenbegleitflächen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Baum-Strauchpflanzung unter Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberbodenandekung 15 - 20 cm; Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial (Herkunftsregion Alpenvorland) ▪ Sicherheitsabstand der Pflanzung: für Sträucher mindestens 4 - 4,5 m vom Fahrbahnrand; für Heister und Bäume mindestens 10 m vom Fahrbahnrand; Abstand von Schutzplanken mindestens 2 m 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,39 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6</u>		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.8 G
Bezeichnung der Maßnahme Vorwiegend dichte Strauchpflanzung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2, 3, 4		
Lage der Maßnahme Böschungen des neuen Straßenkörpers sowie weitere Straßenbegleitflächen: Bau-km 1+860 bis 1+940, Bau-km 2+500 bis 3+880, Bau-km 4+485 bis 4+880 (siehe auch Darstellungen im Maßnahmenplan)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschungen bzw. Straßenbegleitflächen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Strauchpflanzung unter Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberbodenandekung 15 - 20 cm; Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial (Herkunftsregion Alpenvorland) ▪ Sicherheitsabstand der Pflanzung: mindestens 4 - 4,5 m vom Fahrbahnrand oder 2 m von Schutzplanken 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbaurbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbaurbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbaurbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,29 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 6				
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 6.9 G		
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Streuobstbeständen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)		
Zu Maßnahmenkomplex 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5				
Lage der Maßnahme Hangleite des Isartals bei Weng (Lkrs. Landshut, Gemeinde und Gemarkung Weng, Fl. Nr. 358/1, 738 und Südrand von 731) Flur bei Oberlauterbach (Lkrs. Landshut, Markt Pfeffenhausen, Gemarkung Oberlauterbach, Fl. Nr. 422) (siehe Darstellungen im Maßnahmenplan)				
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Hangleite des Isartals bei Weng (Fl. Nr. 738 und Südrand von Fl. Nr. 731): Intensivgrünland in Entwicklung zu Extensivwiese im Zuge der Maßnahme 4.1 A Hangleite des Isartals bei Weng (Fl. Nr. 358/1): Acker in Entwicklung zu Extensivwiese im Zuge der Maßnahme 4.1 A Flur bei Oberlauterbach (Fl. Nr. 422): Acker in Entwicklung zu Extensivwiese im Zuge der Maßnahme 4.4 A				
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme Pflanzung von Streuobstgehölzen				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemarkung Weng: Fl.Nr. 731: Obstbaumreihe entlang des Feldwegs; auf Fl.Nr. 738 flächiger Obstbaumbestand am Nordostrand des Grundstücks ▪ Gemarkung Weng: Fl.Nr. 358/1: Streuobstbestände am Süd- und am Ostrand der Fläche ▪ Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Verwendung von regionalen Sorten 				
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme 52 Obstbäume				
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) dauerhaft				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen wurden bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben.				
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Jährlicher Obstbaumschnitt im ausgehenden Winter				
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.				

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	7
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Vermeidungsmaßnahmen		Maßnahmentyp
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex <p>7.1 V Rodung eines Waldstreifens beidseitig der Fahrbahn bis 20 m Abstand und Verzicht auf adäquate Eingrünungsmaßnahmen in diesem Bereich aus Gründen des Fledermausschutzes</p> <p>7.2 V Abgrenzung des Baufelds zum Schutz angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit</p> <p>7.3 V Keine Inanspruchnahme angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen während der Bauzeit</p> <p>7.4 V Frühzeitiges Unterpflanzen des zukünftigen Waldrandes</p> <p>7.5 V Wilddurchlässe im Further Holz</p>		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 4		
Lage des Maßnahmenkomplexes Im Bereich naturschutzfachlich wertvoller Flächen und vorhabensbedingt geöffneter Wälder		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 B, 2 B, 3 B, 4 B, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 „Täler von Pfettrach und Further Bach mit Umgebung“ 1 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen Bezugsraum 2 „Hügelland zwischen Further Bachtal und Further Holz“ 2 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen Bezugsraum 3 „Further Holz“ 3 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen; erhöhtes Windwurf- und Sonnenbrandrisiko im Bereich geöffneter Waldbestände 3 H signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse; Barrierefunktion für weitere waldbewohnende Tierarten Bezugsraum 4 „Hügelland und Pfettrachtal nördlich Further Holz“ 4 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen, erhöhtes Windwurf- und Sonnenbrandrisiko im Bereich geöffneter Waldbestände		
Der Maßnahmenumfang ergibt sich aus dem Umfang der angrenzenden Flächen, die als schutzwürdig oder besonders empfindlich einzustufen sind sowie dem Umfang der betroffenen Waldflächen.		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	7
Zielkonzeption der Maßnahme		
Möglichst umfassender Verzicht auf eine vorübergehende Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Flächen bzw. Schutz entsprechender Flächen vor baubedingten Beeinträchtigungen. Stabilisierung von Waldbeständen, die durch die Baumaßnahme geöffnet bzw. angeschnitten werden. Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse, die entlang von Waldrändern jagen, indem beiderseits der Straße 20 m breite Korridore von Gehölzaufwuchs freigehalten werden. Die Jagdflüge der strukturgebunden fliegenden Fledermäuse können somit in sicherem Abstand von der Straße stattfinden. Minderung der Zerschneidungswirkung im Further Holz durch Bau von zwei Wilddurchlässen, die waldbewohnenden Tierarten ein Unterqueren der Trasse ermöglichen. Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern und sie zu den Tierdurchlässen zu führen, werden ergänzend auf der gesamten Länge der Walddurchschneidung von Bau-km 3+897 bis Bau-km 4+458 beidseitig am Böschungsfuß Wildschutzzäune als Leiteinrichtungen angebracht.		
Fläche des Maßnahmenkomplexes	n.q.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	7.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Rodung eines Waldstreifens beidseitig der Fahrbahn bis 20 m Abstand und Verzicht auf adäquate Eingrünungsmaßnahmen in diesem Bereich aus Gründen des Fledermausschutzes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zu Maßnahmenkomplex: 7 Vermeidungsmaßnahmen		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3, 4		
Lage der Maßnahme Querung des Further Holzes beiderseits des Straßenbauvorhabens (ca. Bau-km 3+900 bis 4+435)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Böschungen und Begleitflächen des neuen Straßenkörpers		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Auf diesen Flächen erfolgen keine Gehölzpflanzungen und keine Anlage von Magerstandorten; es wird lediglich eine Einsaat mit Landschaftsrasen vorgenommen und es wird darauf geachtet, dass kein Gehölzaufwuchs entsteht.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme n.q.		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Freihalten von Gehölzaufwuchs durch bedarfsgerechte Mahd.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahme in diesen Bereichen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7				
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 7.2 V		
Bezeichnung der Maßnahme Abgrenzung des Baufelds zum Schutz angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Zu Maßnahmenkomplex 7: Vermeidungsmaßnahmen zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 3				
Lage der Maßnahme Ufersäume des Further Bachs auf Höhe ca. Bau-km 1+050 südlich der Trasse, Gehölzbestand nördlich der Trasse ca. Bau-km 1+375 bis 1+510, Gehölzbestand und vorgelagerter Saum nördlich der Trasse ca. Bau-km 2+090 bis 2+125, Gehölzbestand nördlich der Trasse ca. auf Höhe Bau-km 2+420, Gehölzbestand und vorgelagerte Säume nordöstlich der Tasse ca. Bau-km 2+640 bis 2+820				
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Schutzwürdige Biotopbestände (hier vor allem Gehölzbestände sowie Gehölz- und Ufersäume)				
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme Während der Bauzeit Abgrenzung des Baufelds zur Vermeidung von Schädigungen angrenzender schutzwürdiger Lebensräume; die Art der erforderlichen Grenzmarkierung (z.B. Schutzzaun) richtet sich nach den RAS-LP4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.				
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	ca. 550 Ifm Schutzzaun		
Gesamtumfang der Maßnahme ca. 550 Ifm Schutzzaun				
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)				
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Mit Beendigung der Baumaßnahme wird die Schutzausrüstung entfernt.				
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Errichtung und Funktionserfüllung der Schutzausrüstung werden von der ökologischen Baubegleitung überwacht.				

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 7.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Keine Inanspruchnahme angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen während der Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zu Maßnahmenkomplex: 7 Vermeidungsmaßnahmen zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 3		
Lage der Maßnahme Naturschutzfachlich wertvolle Flächen im Umfeld des Straßenbauvorhabens; festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete von Further Bach bzw. Pfeittrach		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Schutzwürdige Biotopebestände (v.a. Gehölzbestände, Gehölz- und Ufersäume, Feuchtbiotope), Flächen unterschiedlichster Nutzung im Bereich der Überschwemmungsgebiete		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Keine Inanspruchnahme der Flächen für seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung u.ä.; schonende Bauausführung und im Bedarfsfall geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen während der Bauzeit		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme n.q.		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Einhaltung der Maßnahme wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7		
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 7.4 V
Bezeichnung der Maßnahme Frühzeitiges Unterpflanzen künftiger Waldränder Zu Maßnahmenkomplex 7: Vermeidungsmaßnahmen	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3, 4		
Lage der Maßnahme Waldbestände des Further Holzes beiderseits Ortsumgehung (ca. Bau-km 3+900 bis 4+435), Waldbestände von ca. Bau- km 4+645 bis Bauende entlang des Wirtschaftswegs westlich der Ortsumgehung		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Geschlossene Waldbestände, die im Zuge der Baumaßnahme angeschnitten bzw. geöffnet werden		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Möglichst frühzeitiges Unterpflanzen mit standortgerechten Laubgehölzarten zum Aufbau eines neuen, strukturreichen und stabilen Waldmantels entlang der durch das Bauvorhaben geöffneten Bestände; je nach Gegebenheit bis zu einer Breite von 30 m; Durchführung in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern Schonende Bauausführung und geeignete Schutzmaßnahmen, ggf. Schutzaun während der Bauzeit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldrandzonen; keine vorübergehende Inanspruchnahme z.B. für Ablagerung, Baustelleneinrichtungsflächen o.ä. Gehölzartenauswahl orientiert an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial (Herkunftsregion Ostbayerisches Grundgebirge)		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig) <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		auf bis zu 4 ha Waldfläche
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		bis zur Funktionserfüllung
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Dauerhafte Sicherung der Maßnahme nicht notwendig		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege weitere Unterhaltungsmaßnahmen zur Entwicklung eines stabilen Waldrands (z.B: Auslichtung)		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Einhaltung der Maßnahme wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7				
Projektbezeichnung B 299, Ortsumgehung Weihmichl B299_2220_0,700 bis B299_2160_2,400	Vorhabensträger Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 7.5 V		
Bezeichnung der Maßnahme Wilddurchlässe im Further Holz und Wildschutzzaun als Leitstruktur Zu Maßnahmenkomplex: 7 Vermeidungsmaßnahmen	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes			
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3, 4				
Lage der Maßnahme Bau-km 3+960 und Bau-km 4+160 Wilddurchlässe; Bau-km 3+897 bis 4+458 Wildschutzzaun				
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Baufeld im ehemals großflächig geschlossenen Waldbestand des Further Holzes				
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme Bau von zwei Wilddurchlässe unter der B 299 in Form von Rahmendurchlässen bei Bau-km 3+960: Kr.Winkel = 100 gon, LW = 12,0 m, LH = 2,5 m bei Bau-km 4+160: Kr.Winkel = 100 gon, LW = 16,0 m, LH = 5,0 m Anlage von Wildschutzzäunen am Böschungsfuß beidseitig der Trasse auf der gesamten Länge der Walddurchschneidung von Bau-km 3+897 bis Bau-km 4+458				
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme 2 Bauwerke; Schutzzäune auf einer Streckenlänge von 1.122 m				
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) dauerhaft				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.				
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Instandhaltung der Bauwerke erfolgt im Zuge des ordnungsgemäßen Straßenunterhalts				
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Instandhaltung der Bauwerke erfolgt im Zuge des ordnungsgemäßen Straßenunterhalts				